

Verordnung zur Förderung und Unterstützung der Vereine des Bezirks Küsnacht

00.000.000

gültig ab Datum

Verordnung zur Förderung und Unterstützung der Vereine des Bezirks Küssnacht (gültig ab Datum.)

Der Bezirksrat beschliesst mit Bezirksratsbeschluss Nr. XY vom Datum.,
gestützt auf Zitierung der Erlasse.:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Bestimmungen des Reglements zur Förderung und Unterstützung der Vereine des Bezirks Küssnacht.

II. Direkte Unterstützung

Artikel 2 Ordentliche finanzielle Beiträge

¹ Der jährliche Unterstützungsbeitrag basiert auf folgenden Beitragskategorien:
Mitgliederbeiträge (Sockelbeitrag), Beiträge für die Öffentlichkeitswirksamkeit, Förderbeiträge für gesellschaftliche Vielfalt (Inklusion) sowie einen Beitrag für externe Raumbenutzung.

² Bei der Gewährung von Beiträgen sind Einkünfte und Vermögen des gesuchstellenden Vereins angemessen zu berücksichtigen.

³ Die Beiträge werden vorbehältlich der Genehmigung des Voranschlages auf das Frühjahr des Folgejahres zugesichert. Rückwirkende Auszahlungen für vergangene Jahre sind nicht möglich.

Artikel 3 Mitgliederbeitrag (Sockelbeitrag)

Vereine erhalten aufgrund folgender Kriterien folgenden Sockelbeitrag:

- a) 0 – 20 Mitglieder: Fr. 500.--
- b) 21 – 50 Mitglieder: Fr. 1'000.--
- c) 51 – 70 Mitglieder: Fr. 1'500.--
- d) 71 – 100 Mitglieder: Fr. 2'000.--
- e) ab 101 Mitglieder: Fr. 2'500.--

Artikel 4 Beitrag für Öffentlichkeitswirksamkeit

¹ Die Beiträge für die Öffentlichkeitswirksamkeit werden pro Verein einmalig und individuell festgesetzt und bewegen sich bis maximal Fr. 2'000.--.

² Die Festlegung des Beitrags sowie die Definition der Bewertungskriterien obliegen dem Bezirksrat.

Artikel 5 Förderbeitrag für gesellschaftliche Vielfalt (Inklusion)

¹ Vereine erhalten einen Beitrag bis maximal Fr. 500.-- für die Förderung der gesellschaftlichen Vielfalt (Inklusion). Die Beiträge werden pro Verein einmalig und individuell festgesetzt.

² Die Festlegung des Beitrags sowie die Definition der Bewertungskriterien obliegen dem Bezirksrat.

Artikel 6 Beitrag für externe Raumbenützung

¹ Vereine welche für ihre Vereinstätigkeit Räumlichkeiten mieten müssen, erhalten einen Sockelbetrag bis maximal Fr. 1'000.-- an die externe Raumbenützung.

² Die Festlegung des Beitrags obliegt dem Bezirksrat.

Artikel 7 Vereinsjubiläen

¹ An Vereinsjubiläen werden folgende Beiträge ausgerichtet:

- a) Verein mit bis 20 Aktivmitgliedern: Fr. 500.--
- b) Verein mit 21 bis 100 Aktivmitgliedern: Fr. 1'000.--
- c) Verein mit mehr als 101 Aktivmitgliedern: Fr. 1'500.--

Die Anzahl Aktivmitglieder richtet sich nach der Anzahl Mitglieder des Vereins, ausgenommen sind Passivmitglieder und Gönnerinnen und Gönner.

² Als Jubiläum gelten 10, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 90, 100 Jahre usw.

Artikel 8 Aktive Teilnahme an kantonalen und eidgenössischen Festen sowie vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen

Nimmt ein Verein an einem kantonalen oder eidgenössischen Fest oder einer vergleichbaren, nicht jährlich stattfindenden Veranstaltung aktiv teil, wird pro im Bezirk Küssnacht wohnhafte aktiv teilnehmende Person ein Beitrag von Fr. 20.-- gewährt.

Artikel 9 Inklusionsförderung

Sofern ausserordentliche Inklusionsförderung durch den Verein geleistet wird, kann ein Pauschalbetrag nach Vorliegen des entsprechenden Nachweises bewilligt und durch die Abteilung Präsidiales gesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Weisung über die Finanzverwaltung im Bezirk Küssnacht.

Artikel 10 Projekt- und Anlasssponsoring

Finanzielle Beiträge für Projekt- und Anlasssponsoring werden durch die Abteilung Präsidiales gesprochen. Vorbehalten bleibt die Weisung über die Finanzverwaltung im Bezirk Küssnacht.

Artikel 11 Lagerbeiträge

Der Bezirk Küssnacht unterstützt die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit mit Wohnsitz in Küssnacht an betreuten Lagern und die sie dort Betreuenden (Leitern, Trainern, Küchenpersonal) mit

- a) Fr. 30.-- pro Person bei einem einwöchigen Lager
- b) Fr. 50.-- pro Person bei einem zwei- oder mehrwöchigen Lager

III. Leistungsvereinbarungen

Artikel 12 Zuständigkeit

Der Bezirksrat schliesst mit Vereinen, welche einen klaren Leistungsauftrag und einen finanziellen Unterstützungsbeitrag ab Fr. 10'000.-- erhalten, eine schriftliche Vereinbarung im Sinne einer Leistungsvereinbarung ab. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Finanzkompetenzen gemäss Finanzhaushaltsverordnung für die Bezirke und Gemeinden (FHV-BG) vom 25. Juni 2019 (SRSZ 153.111).

IV. Verfahren

Artikel 13 Gesuche

¹ Dem Gesuch um ordentliche finanzielle Beiträge sind bei der erstmaligen Gesuchstellung oder bei Änderung seit der letzten Gesuchstellung die aktuellen Statuten, aktuelle Liste der Aktivmitglieder (Vorname, Name, Jahrgang, Strasse, PLZ, Ort), Nachweis über zur Förderung gesellschaftlicher Vielfalt (Inklusion) sowie allfällige Raummieten beizulegen.

² Die Vereine haben jährlich ein Begehren um Auszahlung der ordentlichen finanziellen Beiträge einzureichen.

³ Der Bezirk Küssnacht fordert die Vereine, die jährlich wiederkehrende Leistungen erhalten, alle vier Jahre auf, das Beitragsgesuch, um ordentliche finanzielle Beiträge, neu einzureichen.

⁴ Der Bezirk weist in einer Medienmitteilung die Vereine auf die Einreichungsfrist für das Gesuch um ordentliche finanzielle Beiträge und das Begehren um Auszahlung der Beiträge hin.

⁵ Das Gesuch um ausserordentliche Beiträge ist mit den entsprechenden Unterlagen (Umschreibung des Projektes samt Budget, letzte Jahresrechnung, Liste der Aktivmitglieder (Vorname, Name, Jahrgang, Strasse, PLZ, Ort) und den aktuellen Statuten einzureichen.

⁶ Der Bezirk Küssnacht kann jederzeit weitere Unterlagen verlangen oder Informationen beim Gesuchsteller einholen.

⁷ Die Gesuche und das Begehren um Auszahlung sind digital bei der Bezirkskanzlei einzureichen. Die Bezirkskanzlei stellt für die Gesuche und Begehren ein standardisiertes Formular zur Verfügung.

Artikel 14 Fristen

¹ Die Gesuche für ordentlichen finanziellen Beiträge und das Begehren um Auszahlung sind bis spätestens Ende Mai des jeweiligen Kalenderjahres einzureichen.

² Gesuche für die ausserordentlichen finanziellen Beiträge sind ereignisbezogen spätestens 10 Wochen vor dem Anlass zu stellen.

³ Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

V. Pflichten und Sanktionen

Artikel 15 Zusammenarbeit

Der Bezirksrat kann von Vereinen eine Zusammenarbeit und Koordination verlangen und die Gewährung von Beiträgen von der Erfüllung dieser Forderung abhängig machen

- a. zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- b. zur Sicherstellung eines effizienten und nachhaltigen Mitteleinsatzes
- c. aus anderen wichtigen Gründen.

Artikel 16 Missbrauch von Beiträgen und Unterstützungen

Werden Beiträge oder Unterstützungen unredlich erwirkt oder nicht zweckentsprechend verwendet, fordert sie der Bezirk ganz oder teilweise zurück und prüft den Ausschuss von weitem Beiträgen und Unterstützungen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2028 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Erlasse zur Vereinsförderung und -unterstützung im Bezirk Küssnacht.

Grundlagen

- Bezirksratsbeschluss Nr. XY vom Datum.
- ...